



KALCH REUTH

Antrag auf Zuschuss

gemäß der „Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen zur Minderung des Energieverbrauchs und zur Nutzung regenerativer Energiequellen“ der Gemeinde Kalchreuth

Zuschuss zur Energieberatung (Fördervoraussetzungen siehe Rückseite)

- Zuwendungsbescheid der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“
oder der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude“ liegt bei

1. Persönliche Daten des Antragstellers

Vorname: _____
Nachname: _____
Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Telefonnr.: _____ E-Mail: _____

2. Bankverbindung

Kontoinhaber: _____
IBAN: _____
Kreditinstitut: _____
✗ Unterschrift: _____

3. Angaben zum betreffenden Gebäude Gleiche Adresse wie unter 1.

Straße, Hausnr.: _____
PLZ, Ort: _____
Baujahr: _____ Wohngebäude Nichtwohngebäude

4. Versicherung und Verpflichtung des Antragstellers

Auf die allgemeinen Fördervoraussetzungen wird ausdrücklich hingewiesen (siehe unten). Mit seiner Unterschrift bestätigt der Antragsteller, dass er diese zur Kenntnis genommen hat und anerkennt. Der Antragsteller versichert, dass die vorstehend gemachten Angaben sowie die beigelegten Unterlagen richtig und vollständig sind. Es ist ihm bekannt, dass er verpflichtet ist, nach der Antragstellung eingetretene Änderungen oder Tatsachen, die für die Zuschussgewährung erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, den erhaltenen Zuschuss bei einem Wegfall der Fördervoraussetzungen zurückzuzahlen. Die Gemeinde Kalchreuth behält sich eine Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme vor Ort vor.

Ort: _____ Datum: _____ ✗ Unterschrift: _____

5. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Der Antragsteller ist Eigentümer des betreffenden Gebäudes oder bei Eigentümergemeinschaften bevollmächtigter Vertreter.
- Das betreffende Gebäude befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Kalchreuth.
- Der Bauantrag bzw. die Bauanzeige für das betreffende Gebäude muss zum Zeitpunkt der Antragstellung **mindestens zehn Jahre** zurückliegen.
- Der Antrag muss vor Beginn der Maßnahmen gestellt werden. Andernfalls wird kein Zuschuss gewährt. Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt bzw. so lange Fördermittel zur Verfügung stehen. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Kalchreuth. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Weitere Fördermittel dürfen in Anspruch genommen werden. Die Kumulierbarkeit ist vom Antragsteller eigenständig zu prüfen.
- Dem Antrag **muss** ein gültiger Zuwendungsbescheid der „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ oder der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude“ beiliegen.
- Die Maßnahme muss **innerhalb eines Jahres ab Bewilligung** erfolgen.
- Für die Auszahlung des Zuschusses ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel erforderlich („Verwendungsnachweis“). Mit dem Verwendungsnachweis sind Kopien der die Maßnahmen belegenden Rechnungen, Zahlungsbelege sowie Nachweise weiterer Zuschüsse einzureichen.
- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach positivem Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises.
- Wird der Verwendungsnachweis erst nach Ablauf der Bewilligungsfrist eingereicht, verliert der Antragsteller seinen Anspruch auf die Auszahlung des Zuschusses.